

# Richtlinie

## zur Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Forst (Lausitz)

### 1 Zuwendungszweck

- 1.1 Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an eingetragene gemeinnützige Sportvereine und Interessengemeinschaften der Stadt Forst (Lausitz) soll eine Förderung des Kinder- und Jugendsports erfolgen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Zuschussempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt für 80 % der im Haushalt eingestellten Mittel sind eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Forst (Lausitz) mit Wirken auf dem Sektor des Kinder- und Jugendsports (bis Altersklasse 19).
- 2.2 Antragsberechtigt für 20 % der im Haushalt eingestellten Mittel sind alle eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine und Interessengemeinschaften der Stadt Forst (Lausitz) mit Wirken auf dem Sektor des Kinder- und Jugendsports (bis Altersklasse 19).

### 3 Gegenstand der Bezuschussung

- 3.1 Den Zuschuss in Höhe von 80 % der im Haushalt der Stadt Forst (Lausitz) eingestellten Mittel erhalten eingetragene gemeinnützige Sportvereine, welche Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre als Mitglieder im Verein haben (Vollendung des 19. Lebensjahres im Förderjahr). Diese Zuschüsse sind zur unmittelbaren Verbesserung des Kinder- und Jugendsports sowie zur Durchführung von Projekten, Vorhaben und Veranstaltungen für Teilnehmer der genannten Altersgruppe zu verwenden.
- 3.2 Der Zuschuss in Höhe von 20 % der im Haushalt eingeplanten Mittel steht den eingetragenen gemeinnützigen Vereinen und Interessengemeinschaften mit Wirken auf dem Sektor des Kinder- und Jugendsports (bis Altersklasse 19) zur Verfügung. Diese Zuschüsse sollen für sportliche Höhepunkte, Jubiläen, Geräte und Sportmaterialien verwendet werden.

## **4 Antragstellung**

- 4.1 Bezuschussungsanträge müssen nach Pkt. 3.1 der Richtlinie Namen, Vornamen und Geburtsdaten der anspruchsberechtigten Personen enthalten.
- 4.2 Bezuschussungsanträge nach Pkt. 3.2 der Richtlinie müssen eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorhaben enthalten.
- 4.3 Die Anträge sind dem Amt 40 der Stadt Forst (Lausitz) bis spätestens 30. 6. des laufenden Jahres vorzulegen. Für das Stellen der Anträge sind die eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine und Interessengemeinschaften eigenständig verantwortlich. Eine Aufforderung zur Antragstellung von städtischer Seite erfolgt nicht.

Im Jahr 1999 ist die Antragstellung bis 31. 8. 1999 möglich.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Bezuschussung**

- 5.1 Der Zuschussbetrag in Höhe von 80 % wird durch die Stadt jährlich berechnet. Ermittlungsgrundlage des Fördersatzes ist die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen lt. Pkt. 2.1 und 3.1 dieser Richtlinie. Der Zuschussbetrag wird wie folgt festgelegt: 80 % der genehmigten Haushaltsmittel (Haushaltsstelle 55000 70000) für das jeweils laufende Jahr dividiert durch die Gesamtanzahl aller anspruchsberechtigten Personen ergibt den Betrag pro anspruchsberechtigter Person. Dieser Betrag wird mit der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen des antragstellenden eingetragenen gemeinnützigen Sportvereins multipliziert. Den so errechneten Endbetrag erhält der eingetragene gemeinnützige Sportverein als Zuschuss.
- 5.2 Der Zuschussbetrag entsprechend 2.2 und 3.2 dieser Richtlinie in Höhe von 20 % wird in Form eines Vorschlages des Amtes 40 dem Ausschuss für Kultur und Soziales zur Entscheidung vorgelegt und nach pflichtgemäßem Ermessen an die jeweiligen Antragsteller vergeben.

## **6 Verwendungsnachweise**

- 6.1 Die Verwendungsnachweise sind durch die Antragsteller bis zum 31. 3. des Folgejahres dem Amt 40 der Stadt Forst (Lausitz) vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus
  - \* detailliertem Sachbericht
  - \* einer Abrechnung mit Originalbelegen

Forst (Lausitz), 6. 7. 1999

Dr. Gerhard Reinfeld  
Bürgermeister